



BILDUNG  
B

**„Schule für alle“  
Entwicklung und Umsetzung  
der inklusiven Bildung  
im Land Brandenburg**  
– Erste Bilanz und Ausblick –

**„Schule für alle“  
Entwicklung und Umsetzung  
der inklusiven Bildung  
im Land Brandenburg**

– Erste Bilanz und Ausblick –

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Was erreicht werden soll</b>	<b>6</b>
<b>2 Maßnahmen, die bereits umgesetzt werden – eine erste Bilanz</b>	<b>10</b>
2.1 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung	10
2.2 Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“	11
2.3 Inklusionsangebote in der Sekundarstufe I	12
2.4 Inklusion in der beruflichen Bildung	13
2.5 Entwicklung und Unterstützung der Fachkompetenzen	13
2.5.1 Lehrerbildung	
2.5.2 Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schulleitungen	
2.5.3 Fortbildung von Fachkräften in der interdisziplinären Zusammenarbeit	
2.6 Rahmenlehrpläne	15
2.7 Diagnostik-Teams und standardisierte Verfahren	16
2.8 Unterstützung regionaler Abstimmungsprozesse	17
2.9 Kommunikation: Information, Transparenz und Diskussion	17
<b>3 Die nächsten Schritte – Ausblick</b>	<b>19</b>

# 1 Was erreicht werden soll

Inklusion bedeutet, die Ansprüche eines jeden Menschen auf Selbstbestimmung, gleichberechtigte soziale Teilhabe und Diskriminierungsfreiheit zu verwirklichen.

Dem Inklusionsbegriff liegt das Bild einer Gesellschaft zugrunde, die Verschiedenheit als Normalität menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und als Quelle kultureller Bereicherung wertschätzt. Demzufolge ist Inklusion ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der einen Paradigmenwechsel in unserer Gesellschaft intendiert und der in Kooperation mit den Beteiligten gestaltet wird. Inklusion hat letztlich das Ziel, Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe für jede Einzelne und jeden Einzelnen zu garantieren. Dabei kommt der Bildung ein besonderer Stellenwert zu.

Darum haben die Vertragsstaaten mit dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen“ im Artikel 24 das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkannt, das im Land Brandenburg bereits seit 1991 gewährleistet ist und zugleich zusichert, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen herzustellen.

Damit weist die Inklusion über den traditionellen Integrationsansatz hinaus. Es geht nicht lediglich darum, einzelne Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf soweit wie möglich zu unterstützen, dass sie in ihrer jeweiligen Kita und Schule Platz finden, sondern darum, Kitas

und Schulen möglichst so zu gestalten, dass alle von vornherein darin Platz haben.

Das Ziel ist der **gemeinsame Kita- und Schulbesuch aller Kinder und Jugendlichen**, unabhängig von ihren individuell unterschiedlichen Lernvoraussetzungen.

Die wesentliche Anforderung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem besteht darin, die **Schulen zu „Schulen für alle“ zu entwickeln**, sie in die Lage zu versetzen, allen Kindern und Jugendlichen offenzustehen und sie alle optimal individuell zu fördern. Eine individuelle Förderung umfasst pädagogisch besonders unterstützungsbedürftige ebenso wie leistungsstarke und begabte Schülerinnen und Schüler.

Gemeinsam mit den Menschen im Land Brandenburg wird gute Bildung für alle gesichert – für zukunftsorientierte Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen und möglichst erfolgreiche Schulabschlüsse, damit alle Heranwachsenden die Befähigung und Möglichkeiten für die Gestaltung eines selbstbestimmten, sozial und beruflich erfolgreichen Lebens in einer starken Demokratie haben.

Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern, die Schulträger, die Verbände, die Landkreise, Städte und Gemeinden und ebenso die Partner in den Kitas, in der Jugendhilfe, im Bereich Gesundheit und Soziales sowie all jene, die sich bürgerschaftlich engagieren, sind willkommen, um die „Schule für alle“ aktiv mitzugestalten.

## Der Brandenburger Weg

Mit der Verabschiedung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets „Auf dem Weg zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ durch die Landesregierung am 29. November 2011 wurde das Ziel eines inklusiven Schulsystems bekräftigt.

Brandenburg gehört zu den Ländern, die schulgesetzlich schon jetzt den **Vorrang des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf** festgeschrieben haben und hier inzwischen – seit mehr als 20 Jahren – über wichtige Erfahrungen verfügen.

Im Kindertagesstättengesetz (KitaG) sind die gemeinsame Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung als Regelfall bestimmt. Die Einrichtungen sind verpflichtet, im Grundsatz

alle Kinder aufzunehmen. Bei der Umsetzung dieses inklusiven Grundsatzes ist das Land Brandenburg in Kitas und Schulen große Schritte vorangekommen.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern (ohne gymnasiale Oberstufe) lag im Schuljahr 1995/1996 bei 5,3 Prozent. Er erreichte seinen höchsten Wert mit 8,6 Prozent im Schuljahr 2007/2008. Seitdem ist der Anteil leicht gesunken. Im Schuljahr 2012/ 2013 beträgt er 8,0 Prozent.

Die folgende Tabelle weist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den einzelnen Förderschwerpunkten sowie den prozentualen Anteil nach der Art der Förderung aus.<sup>1</sup> >>

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt	Schüler insgesamt	davon			
		an Förderschulen		im gemeinsamen Unterricht	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Lernen	7.442	5.300	71,2	2.142	28,8
körperliche und motorische Entwicklung	882	204	23,1	678	76,9
emotionale und soziale Entwicklung	2.775	394	14,2	2.381	85,8
Hören	575	247	43,0	328	57,0
Sprache	1.159	288	24,8	871	75,2
Sehen	205	82	40,0	123	60,0
geistige Entwicklung	3.157	2.872	91,0	285	9,0
<b>Insgesamt</b>	<b>16.195</b>	<b>9.387</b>	<b>58,0</b>	<b>6.808</b>	<b>42,0</b>

<sup>1</sup> Datengrundlage: Schuldatenerhebung 2012/2013 des Landes Brandenburg.

Während bundesweit im Schuljahr 2011/2012 lediglich 25,0 Prozent<sup>2</sup> der Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ und „Autismus“ eine allgemeinbildende Schule besuchten, waren es im Land Brandenburg bereits 40,0 Prozent<sup>3</sup>, die den gemeinsamen Unterricht besucht haben.

Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule stieg von 12,5 Prozent im Schuljahr 1995/1996 über 24,9 Prozent im Schuljahr 2005/2006 auf 42,0 Prozent im Schuljahr 2012/2013<sup>4</sup>.

Das belegt: Die Eltern wünschen verstärkt, dass ihr Kind mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemeinen Schule zusammen mit den Kindern aus dem vertrauten Umfeld unterrichtet und erzogen wird. Familienfreundliche, wohnortnahe Lösungen sind vermehrt möglich geworden.

Das ist eine erfreuliche Entwicklung: Denn auf dem Weg zum Ziel „Inklusion – Schule für alle“ spielt der gemeinsame Unterricht eine bedeutende Rolle. Er ist eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des

derzeit noch integrativen Systems hin zu einem inklusiven System, in dem die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler umfassend berücksichtigt werden.

Die noch bestehenden parallelen Systeme „Förderschulen“ und „allgemeine Schulen mit dem Vorrang des gemeinsamen Unterrichts“ werden sukzessive zu einem inklusiven Schulsystem weiterentwickelt.

Um diesen hohen Ansprüchen eines inklusiven Bildungssystems gerecht zu werden, müssen die Voraussetzungen für ein Gelingen geschaffen werden. Und dies wird nicht übereilt, sondern mit der notwendigen Gründlichkeit erfolgen.

Auf den bisher gewonnenen positiven Erkenntnissen mit dem gemeinsamen Unterricht wird ebenso aufgebaut wie auf den Erfahrungen mit erfolgreichen schulischen Konzepten, wie z.B. mit der Flexiblen Eingangsphase (FLEX), in der grundsätzlich alle Kinder aufgenommen und individuell in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gefördert werden.

Ein weiteres Beispiel für die Umsetzung eines übergreifenden Konzepts ist der seit 2009 umgesetzte Gemeinsame Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOBiKs).

Dieser bildet die Grundlage für einen gemeinsamen Bildungsbegriff und gemeinsame Bildungsziele. Die inklusive Schulentwicklung wird insbesondere durch die Verständigung auf die Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Interessen jedes einzelnen Kindes unterstützt.

Im Rahmen der fortlaufenden Entwicklung der Schulen bietet der Orientierungsrahmen Schulqualität eine wichtige Unterstützung. Das hier beschriebene gemeinsame Verständnis von Schul- und Unterrichtsqualität im Land Brandenburg setzt Standards, die für die fachliche Arbeit in der „Schule für alle“ förderlich sind. Aus den sechs Qualitätsbereichen für gute Schule im Land Brandenburg lassen sich Kriterien ableiten, auf deren Grundlage die Lehrerinnen und Lehrer die inklusive Schulqualität in ihrem Haus disku-

tieren und die ihnen auch Anregungen für Feedback und interne Qualitätsüberprüfung geben können.

Zum Schuljahresbeginn 2012/2013 ist das Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ erfolgreich gestartet. Im Land Brandenburg arbeiten insgesamt mehr als achtzig Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft freiwillig mit inklusiven Unterrichtsangeboten. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft arbeiten nach landeseinheitlichen Standards für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES).

Das Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ wird weitere Impulse geben und Erkenntnisse ermöglichen, die analysiert und mit den Beteiligten diskutiert werden, bevor die inklusive Schule flächendeckend eingeführt wird.

<sup>2</sup> Datengrundlage: Bertelsmann-Studie „Inklusion in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse“ (März 2013).

<sup>3</sup> Datengrundlage: Schuldatenerhebung 2011/2012 des Landes Brandenburg.

<sup>4</sup> Datengrundlage: Schuldatenerhebung des Landes Brandenburg.

## 2 Maßnahmen, die bereits umgesetzt werden – eine erste Bilanz

### 2.1 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung

Das Kindertagesstättengesetz bestimmt in § 12 Abs. 2 die gemeinsame Erziehung zum Regelfall und die gesonderte Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf zum begründungsnotwendigen Sonderfall. In diesem Rahmen konnte die **gemeinsame Erziehung in der Kindertagesbetreuung** bereits so weit entwickelt werden, dass die Sondereinrichtungen für Kinder mit Behinderungen schrittweise in Integrationskitas überführt worden sind.

Heute besucht jedes dritte besonders förderungsbedürftige Kind eine wohnortnahe Einrichtung gemeinsam mit Freunden und Nachbarskindern. Die Mehrheit der Kinder mit einem besonderen Förderbedarf (körperlich, geistig oder seelisch behindert oder mit einem Erziehungshilfebedarf der Eltern) besucht eine der 78 Integrationskitas, die gleichzeitig teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe und Kindertagesstätte sind. Unter der Prämisse inklusiver Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung wird angestrebt, den Anteil der Kinder in der Einzelintegration in einer wohnortnahen Kita-Betreuung zu erhöhen.

In § 16 Abs.1 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes wird hierfür auch die entsprechende Finanzierungsstruktur geschaffen:

Der Regelbedarf wird gemäß dem Kindertagesstättengesetz finanziert. Art und Umfang eines besonderen Förderbedarfs stellt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe im Einzelfall fest und trägt dafür die erforderlichen Mehrkosten.

Eine Herausforderung stellt die Fortsetzung gemeinsamer Erziehung von Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung dar, sobald sie das Schulalter erreicht haben.

Der Hort ist eine Kindertagesstätte und nicht Teil der Schule, daher bestehen eine geteilte Zuständigkeit und geteilte Finanzierungsverantwortung. Die Regelbetreuung erfolgt gemäß Kindertagesstättengesetz, ein ggf. erforderlicher zusätzlicher Förderbedarf wird vom Träger der Jugendhilfe oder vom Träger der Sozialhilfe (bei körperlich oder geistig behinderten Kindern) getragen.

Da die Eingliederungshilfe für Kinder ab dem Schulalter (wie die Sozialhilfe im Regelfall immer) nur nachrangig gewährt wird, werden zumeist die Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu den Kosten der Eingliederungshilfe herangezogen werden. In der Regel übernehmen örtliche Träger der Sozialhilfe diese Leistungen zur Hortbetreuung nur insoweit, als Eltern und Kinder diese aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht selbst bestreiten können.

Insofern kollidieren die bundesrechtlich geregelten Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) mit dem

aus Artikel 24 des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen“ abgeleiteten Rechts auf Rehabilitation und Teilhabe und den Anstrengungen der Länder, dieses Recht umzusetzen. Hier wird gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie eine Lösung gesucht, die sich dadurch kompliziert, da es sich um eine bundeseinheitliche Gesetzgebung handelt.

Für die in die Schulen des Pilotprojekts „Inklusive Grundschule“ aufgenommenen Kinder erfolgt die Hortbetreuung wie bisher in den regulären Horteinrichtungen. Haben diese Kinder im Hort einen zusätzlichen Förderbedarf, so ist für dessen Feststellung, Förderung und Finanzierung das Jugendamt (bei körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen das Sozialamt) zuständig.

Durch die Pilotschulen ändert sich nicht die Gesamtzahl der Kinder mit Förderbedarf oder die Schwere des individuellen Förderbedarfs, wohl aber die Verteilung auf die Horte in der Region. Diese Entwicklung müssen die für den zusätzlichen Hilfebedarf der Kinder zuständigen örtlichen Jugend- und Sozialämter in der Gestaltung ihrer Hilfe berücksichtigen.

### 2.2 Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“

Das Ziel des Pilotprojekts ist es, **Merkmale und Bedingungen des Gelingens** für den gemeinsamen Unterricht im Land Bran-

denburg herauszuarbeiten und den Unterricht weiterzuentwickeln.

Der besondere Schwerpunkt liegt hierbei anfänglich auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES). Diese Pilotschulen arbeiten nach einem schulinternen selbst entwickelten Unterrichtskonzept auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne für die Grundschule.

Die Pilotschulen nehmen alle Kinder in die 1. Klasse auf, auch die mit Unterstützungsbedarf beim Lernen oder bei Sprachschwierigkeiten sowie Auffälligkeiten im sozialen Verhalten. Sie entwickeln für jedes Kind einen individuellen Lernplan. Sie setzen das Pilotprojekt grundsätzlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen um.

Für 5 Prozent der Schülerinnen und Schüler erhalten die Pilotschulen eine einheitlich bemessene, sonderpädagogische Grundausstattung. Die lernprozessbegleitende Diagnostik und Förderung werden innerhalb der Schulen flexibel und zeitnah verwirklicht. Der Frequenzrichtwert beträgt 23 Schülerinnen und Schüler.

Im Einvernehmen mit den Eltern wird im Rahmen des Pilotprojekts für die Förderbereiche „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES) kein Förderausschussverfahren durchgeführt.

Jeder Pilotschule werden eine **prozessbegleitende Fortbildung und Beratung** sowie eine **fachliche Begleitung** durch ein

Beraterteam (in der Regel Lehrkraft und Sonderpädagogin/Sonderpädagoge) angeboten. Zudem wird das Projekt **wissenschaftlich begleitet**. Das Anliegen ist, die Gelingensbedingungen und Wechselwirkungen im Unterricht mit einer heterogenen Schülerschaft zu untersuchen.

Im Haushaltsplan 2013/2014 sind für die personelle Ausstattung des Pilotprojekts „Inklusive Grundschule“ in 2013 Mittel in Höhe von 7.087.500 Euro und in 2014 Mittel in Höhe von 6.337.500 Euro zusätzlich eingestellt. Zum Schuljahr 2012/2013 sind somit personelle Ressourcen im Umfang von 117 zusätzlichen Lehrkräften in den Pilotschulen im Land Brandenburg eingesetzt worden. Werden zukünftig mehr Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES) im gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen unterrichtet, dann werden weniger Schülerinnen und Schüler an Förderschulen aufgenommen.

Diejenigen Lehrkräfte, die aufgrund der geringeren Schülerzahlen nicht mehr an Förderschulen unterrichten, werden im gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen eingesetzt.

Die Erfahrungen des Pilotprojekts werden in das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der inklusiven Schule einfließen. Die Pilotschulen haben dabei eine wichtige Brückenfunktion.

### 2.3 Inklusionsangebote in der Sekundarstufe I

Für die Sekundarstufe I wird zurzeit ein Konzept für den **Aufbau eines inklusiven Schulsystems** entwickelt, beginnend für die **Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“**.

Für den Bereich „emotionale und soziale Entwicklung“ wird dabei stärker auf eine Weiterentwicklung fokussiert, da in diesem Bereich bereits alle betreffenden Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht beschult werden.

Selbstverständlich können die Schülerinnen und Schüler mit den übrigen Förderschwerpunkten schon jetzt im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule aufgenommen werden, wenn dafür in den Schulen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder finanziert werden kann. Auch für diese Schülerinnen und Schüler wird der gemeinsame Unterricht heute schon vielfach verwirklicht.

Das Konzept für die Sekundarstufe I wird sowohl Ansätze für die landesweite Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer als auch zur Weiterentwicklung der Kooperationsangebote zwischen Schule und Jugendhilfe enthalten. Das Ziel ist, die integrativen Angebote für die Förderschwerpunkte fachlich und qualitativ sukzessive weiterzuentwickeln.

### 2.4 Inklusion in der beruflichen Bildung

Der Zugang zur Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) steht allen Menschen offen, ob mit oder ohne Behinderungen. Das **Ziel jeder Berufsausbildung ist der Erwerb umfassender Handlungskompetenz**. Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung haben für behinderte Menschen eine modifizierte Berufsausbildung vorgesehen (§ 66 BBiG/§ 42 HWO), wenn wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt. Die **Oberstufenzentren (OSZ)** im Land Brandenburg sind 1991 errichtet worden und begreifen sich seither als eine **berufliche „Schule für alle“**.

In den OSZ werden schuleigene didaktisch-methodische Konzepte entwickelt, die die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Bei der Entwicklung und Umsetzung der individuellen Förderkonzepte werden die OSZ fachlich beraten. Alle Schülerinnen und Schüler an den OSZ werden im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt unterstützt. Sie werden vorbereitet, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigung zu erhalten und sich dort zu behaupten.

Zur besonderen Unterstützung der Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen

Förderbedarf „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ oder „geistige Entwicklung“ in der Berufsorientierung und Ausbildungsförderung ist beispielsweise das seit 2009 laufende Modellprojekt „Übergang Schule-Beruf“ gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie initiiert worden. Das Ziel ist es, den Aufbau eines Übergangsmanagements Schule-Beruf sowie Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu schaffen. Durch die verbindliche Umsetzung der Inklusion wurden auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) Prozesse in Gang gesetzt, um den individuellen Entwicklungsbedarf von Auszubildenden durch eine noch engere Zusammenarbeit von Unternehmen, Arbeitsagenturen, OSZ, den Schulträgern sowie weiteren Sozialpartnern besser entsprechen zu können.

### 2.5 Entwicklung und Unterstützung der Fachkompetenzen

Inklusion setzt die Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitungen sowie weiteren Fachkräften voraus. Ein Unterricht in heterogenen Lerngruppen erfordert zu allererst eine entsprechende didaktische und diagnostische Kompetenz bei den Lehrerinnen und Lehrern. Auch um den Erwerb dieser Kompetenzen bereits in der Ausbildung der Lehrkräfte zu sichern, wurde das Lehrerbildungsgesetz

Ende 2012 reformiert. Für die Lehrerbildung, insbesondere in der Berufseingangsphase, und berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen werden zusätzliche Haushaltsmittel in 2013 in Höhe von 600.000 Euro und in 2014 in Höhe von 1.000.000 Euro bereitgestellt.

### 2.5.1 Lehrerausbildung

Im Rahmen der Lehrerausbildung an der Universität Potsdam haben sich schon bisher einzelne Lehrveranstaltungen auf die Fragen von gutem Unterricht unter den Bedingungen von Heterogenität, innerer Differenzierung und gemeinsamem Unterricht bezogen.

Auf der Grundlage des [Lehrerbildungsgesetzes](#) werden ab dem Wintersemester 2013/2014 verbindlich inklusionspädagogische Inhalte in die Lehramtsausbildung an der Universität Potsdam integriert. Die Studierenden aller [Lehramtsstudiengänge](#) werden künftig [inklusionspädagogische Grundkompetenzen](#) aufbauen, die in schulpraktischen Studien und Praxissemestern gefestigt werden können.

Darüber hinaus wird den Studierenden des Lehramtes für die Primarstufe eine [inklusionspädagogische Schwerpunktbildung](#) ermöglicht – damit werden die Nachwuchspädagogen zu Inklusionsspezialisten an den Grundschulen.

### 2.5.2 Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schulleitungen

Seit dem Schuljahr 2012/2013 finden die [Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer der Pilotschulen](#) statt. Für diese Aufgabe

wurden vorab die [Beraterinnen und Berater des Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen \(BUSS\)](#) ([www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de/buss.html](http://www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de/buss.html)) umfassend geschult. Sie begleiten die Schulen in ihrem Entwicklungsprozess hin zur inklusiven Schule. Als Berater tandems mit dem Arbeitsschwerpunkt „Inklusion“ betreuen sie sowohl Gruppen von Schulen als auch einzelne Schulen. Die Fortbildung dauert ca. 18 Monate und umfasst 60 Stunden. Die Grundlage bildet ein vom Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) ([www.lisum.berlin-brandenburg.de](http://www.lisum.berlin-brandenburg.de)) entwickeltes modulares Curriculum, das auch die Themen „Beobachten und Begleiten individueller Lernprozesse“, „Kompetenzorientiertes Lernen“, „Unterrichtsentwicklung als Organisationsentwicklung“, „Lernprozessdiagnostik und ihre Konsequenzen für die Unterrichtsarbeit“ enthält.

Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch zusätzliche Angebote zum Umgang mit Heterogenität, für die Experten verschiedener Universitäten gewonnen werden konnten.

Neben der Qualifizierung aller Lehrkräfte der Pilotschulen gibt es seit dem Schuljahr 2012/2013 auch ein Angebot des Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM) für die [Schulleiterinnen und Schulleiter](#) der Pilotschulen, um sie im Prozess der Weiterentwicklung ihrer Schule zu unterstützen. Schwerpunkte bilden dabei die Qualifizierung, Begleitung (kollegiale Fallarbeit in

der Region) und das Einzelcoaching. Diese [Schulleitungsqualifizierung](#) beinhaltet die folgenden Themen:

„Inklusive Führungsethik“, „Inklusive Lern- bzw. Unterrichtsorganisation“, „Anpassung von Schulprogrammen und schulinternen Strukturen“ sowie „Pädagogische Innovationen, Implementierungsstrategien und Personalentwicklung“. Diese Fortbildungsmaßnahme umfasst ca. 100 Stunden.

Mit dem Ziel, die sonderpädagogische Kompetenz in den Schulen zu erweitern, wurden für die Lehrerinnen und Lehrer [berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge](#) (fünf Semester) eingerichtet.

Seit Oktober 2012 werden Kurse mit den Schwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie in Kombination beider Themenfelder angeboten. Die Studiengänge werden durch ein An-Institut der Universität Potsdam ([www.wib-potsdam.de](http://www.wib-potsdam.de)) gestaltet und schließen mit einer Prüfung vor dem Landesinstitut für Lehrerbildung (LaLeb) ([www.laleb.brandenburg.de](http://www.laleb.brandenburg.de)) ab.

### 2.5.3 Fortbildung von Fachkräften in der interdisziplinären Zusammenarbeit

An inklusiven Bildungsangeboten beteiligte Fachkräfte in Leitungs- bzw. Koordinationsfunktion aus den Systemen „Schule“, „Jugendhilfe“ sowie „Soziales“ und „Gesundheit“ werden auf den unterschiedlichen Ebenen durch Fortbildung unterstützt: auch in dem wichtigen Bereich der interdisziplinären

Zusammenarbeit. Das Ziel ist es, [Kommunikationsprozesse](#) zwischen den zentralen Akteuren der unterschiedlichen Systeme zu [initiiieren](#). Handlungswissen und praxisorientierte Instrumente werden für ein kooperatives Zusammenwirken vermittelt.

Die Fortbildung [„Zusammenarbeit als Grundstein für inklusive Bildung“](#) wird im Schuljahr 2012/2013 systemübergreifend in zwei Gruppen mit insgesamt 30 regional verantwortlichen Fachkräften durchgeführt. Aufgrund der großen Nachfrage wird im Jahr 2013 ein dritter Kurs angeboten.

Seit Oktober 2012 wird bis Oktober 2013 eine [Multiplikatorenfortbildung](#) für 26 Expertinnen und Experten aus den Systemen „Jugendhilfe“, „Schule“ und „Soziales“ durchgeführt, die in ihrem System beratend, fortbildend bzw. koordinierend tätig sind. Dabei entsteht ein [Curriculum für die berufsgruppenübergreifende Qualifizierung von Fachkräften](#) in Bildungseinrichtungen des Landes Brandenburg zum Thema „Inklusive Bildung und Erziehung“, das ab dem Schuljahr 2013/2014 Anwendung finden wird.

### 2.6 Rahmenlehrpläne

Seit dem Schuljahr 2012/2013 werden die Rahmenlehrpläne für die [Primarstufe und die Sekundarstufe I](#) – gemeinsam mit dem Land Berlin – neu entwickelt. Sie sollen ab dem [Schuljahr 2015/2016](#) die Grundlage für die individuelle Förderung aller Schülerinnen



und Schüler und für die Gestaltung der Übergänge zwischen Schulstufen und Bildungsgängen bilden.

Sie gelten künftig auch für die Schülerinnen und Schüler mit dem bisher festgestellten Förderschwerpunkt „Lernen“. Der derzeit gültige Rahmenlehrplan „Lernen“ entfällt folgerichtig.

Die seit 2011 erprobten, kompetenzorientierten Rahmenlehrpläne für den Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden zunächst weiter gelten. In Kooperation mit den Ländern Hamburg und Berlin ist der Rahmenlehrplan für das Unterrichtsfach „Deutsche Gebärdensprache“ entwickelt und am 01.08.2012 in Kraft gesetzt worden. Die neuen Rahmenlehrpläne gehen von einer **ganzheitlichen Sicht auf die Schülerinnen und Schüler** aus. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von Kompetenzen mit dem Ziel, grundlegende Bildung zu fördern, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken, ein erfolgreiches Lernen in den nachfolgenden Schulformen sowie gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Orientierung auf eine individuell motivierende Lern- und Unterrichtskultur ist integraler Bestandteil der Rahmenlehrpläne.

Die Länder Brandenburg und Berlin stellen dafür in den Jahren 2013 und 2014 jeweils Mittel in Höhe von 230.000 Euro bereit.

## 2.7 Diagnostik-Teams und standardisierte Verfahren

Seit dem Schuljahr 2012/2013 arbeiten Diagnostik-Teams der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen (SpFB) zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens nach **landesweit einheitlichen Standards und Verfahren**. Handreichungen für die sonderpädagogische Diagnose liegen seit dem Schuljahr 2012/2013 für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES) sowie „geistige Entwicklung“ vor.

Die in einem Diagnostik-Team tätigen Lehrkräfte werden seit dem Sommer 2012 durch das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) fortgebildet. Dabei handelt es sich um ein effizientes und fachlich gleichwertiges Verfahren zur differenzierten Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe. Die Diagnostik-Teams stellen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule einen Zwischenschritt dar. Verbindliche Handreichungen für die anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „Autismus“ (KSHA) werden im Schuljahr 2012/2013 erarbeitet, die Beteiligten werden entsprechend fortgebildet.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden die Feststellungsverfahren für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte landesweit nach standardisierten Verfahren durchgeführt.

## 2.8 Unterstützung regionaler Abstimmungsprozesse

In den Kommunen des Landes Brandenburg werden die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Herausforderungen offensiv diskutiert. Erste Kommunen, wie z.B. die Landeshauptstadt Potsdam, entwickeln einen lokalen Teilhabeplan, mit dem sie sich für die Umsetzung der UN-Konvention in ihrer Kommune einsetzen. Inklusive Bildung und Erziehung sind dabei ein zentraler Bereich. Andere kreisfreie Städte und Landkreise haben unter Beteiligung aller für Bildung und Erziehung relevanten Ressorts regionale Steuer- bzw. Arbeitsgruppen gegründet.

Das Ziel ist, die **(Weiter-) Entwicklung effizienter Kooperationsstrukturen auf regionaler Ebene** zu unterstützen. Der Projektverbund kobra.net ([www.kobranet.de](http://www.kobranet.de)) leistet diesbezüglich eine Strategieberatung bzw. Moderation und begleitet die Prozesse regionaler Steuer- und Arbeitsgruppen, u.a. in den Landkreisen Barnim, Elbe-Elster, Märkisch-Oderland und Potsdam-Mittelmark.

Diese regionalen Abstimmungsprozesse mit Entscheidungen der Schulträger sind eine Voraussetzung für das Gelingen des Inklusionsprozesses.

## 2.9 Kommunikation: Information, Transparenz und Diskussion

Inklusion braucht Austausch und Transparenz. **Kommunikation und Kooperation** aller Beteiligten sind ein Schlüssel für die Umsetzung einer „Schule für alle“ im Land Brandenburg. Ein erster Schritt dazu waren die **Regionalkonferenzen** im Frühjahr 2011, in denen erstmals in der Öffentlichkeit über das Projekt „Inklusion – Schule für alle“ umfassend diskutiert wurde. Seither gab es zahlreiche weitere Veranstaltungen mit Lehrkräften, Experten, Eltern, Schülerinnen und Schülern, Kommunalpolitikerinnen und -politikern, Verantwortlichen in Verbänden und der Verwaltung in allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Seit dem Herbst 2011 wird die Umsetzung von Inklusion mit rund 40 Partnern aus Politik, Gewerkschaften, Kirchen und Verbänden in regelmäßigen Sitzungen des **Runden Tisches „Inklusive Bildung“** beraten und vom **Wissenschaftlichen Beirat „Inklusive Bildung“** fachlich begleitet. Dazu kommen Informationen für die Presse sowie Veröffentlichungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Um die Kommunikation über Inklusion deutlich zu erweitern und zu verstärken, hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Anfang des Jahres 2013 das **Webportal [www.inklusion-brandenburg.de](http://www.inklusion-brandenburg.de)** gestartet.

### 3 Die nächsten Schritte – Ausblick

Damit wird bundesweit eines der umfangreichsten Informationsangebote zum Thema „Inklusion“ im Netz angeboten. Das Webportal richtet sich an die breite Öffentlichkeit: Interessierte, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Wissenschaftler und andere Fachleute können sich umfassend über den aktuellen Stand der „Schule für alle“ im Land Brandenburg informieren. Sie können zugleich einen Blick über den Tellerrand werfen und schauen, wie Inklusion in anderen Ländern umgesetzt wird.

Das Webportal benennt Ansprechpartner für Eltern sowie für Schulen und außerschulische Partnerinnen und Partner, weist den Weg zu Unterstützungssystemen und verweist auf Partnereinrichtungen und Links. In ausgewählten Artikeln und Reportagen spiegelt sich die aktuelle Diskussion über eine „Schule für alle“ im Land Brandenburg wider. Ein wichtiger Aspekt dabei: Inklusion bleibt kein abstrakter Begriff, sondern wird emotional erlebbar, sichtbar und damit nachvollziehbar – etwa durch Videoporträts und Best-Practice-Beiträge.

1. Bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 werden prozessbegleitend die **Erfahrungen des Pilotprojekts „Inklusive Grundschule“** sowie die **Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung** ausgewertet und die Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung der inklusiven Schule gezogen. Dazu gehört auch, die für die inklusive Schule konstitutive Zusatzausstattung zu bestimmen und entsprechende Entscheidungen von der Landesregierung und vom Landtag herbeizuführen.

Damit soll der erforderliche Bedarf an Stellen und Mitteln im Landeshaushalt gesetzlich abgesichert werden, der für eine schulfachliche angemessene Umsetzung einer „Schule für alle“ erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage werden sich alle Grundschulen flächendeckend zu inklusiven Schulen weiterentwickeln.

Die Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ (LES) werden sukzessive in den gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schulen integriert. Es wird geprüft, inwieweit auf ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ (LES) verzichtet werden kann. Es muss jedoch weiterhin eine individuelle prozessbegleitende Diagnostik geben.

Die bislang nach Maßgabe des individuellen Förderbedarfs zugewiesenen Ressourcen würden dann den Schulen in Form einer pauschalen sonderpädagogischen Grundausstattung bereitgestellt werden, wie es bereits in den Pilotschulen praktiziert wird.

2. Eine **entsprechende Qualifizierung aller Lehrerinnen und Lehrer an den Grundschulen** im Rahmen der Entwicklung zur „Inklusion – Schule für alle“ wird ab 2014 erfolgen.

3. Die neuen **Rahmenlehrpläne für die Primarstufe und die Sekundarstufe I** gelten ab dem Schuljahr 2015/2016. Damit werden verbindliche curriculare Grundlagen für den Unterricht in der inklusiven Schule geschaffen. In Verbindung mit den neuen Rahmenlehrplänen werden die Regelungen zur Leistungsbeobachtung und Leistungsbewertung entsprechend überarbeitet.

4. Mit Angeboten für einen **gemeinsamen Unterricht** in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten **„körperlich-motorische Entwicklung“**, **„Sehen“**, **„Hören“**, **„geistige Entwicklung“** und **„Autismus“** soll der Anteil der daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhöht werden. Hierzu ist die Kooperation mit allen Beteiligten – allen voran den Schulträgern – notwendig.

Die bestehenden Förderschulen und die weiteren Angebote in den Förderschwerpunkten „körperlich-motorische Entwicklung“ (zwei Förderschulen), „Sehen“ (eine Förderschule), „Hören“ (eine Förderschule), „geistige Entwicklung“ (31 Förderschulen) bleiben zunächst erhalten, sofern nicht die aktuelle Schülerzahl oder die mittelfristige demografische Entwicklung andere Lösungen verlangt.

5. Für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems in der Sekundarstufe I wird im Schuljahr 2013/2014 ein Konzept vorgestellt. Es wird darlegen, wie – beginnend mit den 7. Klassen – sukzessive ein durchgängiges inklusives Angebot in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes – insbesondere für den Förderschwerpunkt „Lernen“ entwickelt werden soll. Das Ziel ist, flächendeckend inklusive Angebote insbesondere für den Förderschwerpunkt „Lernen“ zu entwickeln. Die erforderliche Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter wird spätestens ab 2016 erfolgen.
6. Auf dem Weg zur „Inklusion – Schule für alle“ werden Kooperationen zwischen Förderschulen und anderen Schulen unterstützt.

7. Mit dem Schuljahr 2013/2014 wird als ein Ergebnis einer Multiplikatorenfortbildung landesweit ein Curriculum für die berufsgruppenübergreifende Qualifizierung von Fachkräften in Bildungseinrichtungen des Landes Brandenburg zum Thema „Inklusive Bildung und Erziehung“ umgesetzt.

8. Inklusion erfordert Unterstützungs- und Beratungsangebote für Fachkräfte in Bildungseinrichtungen, für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler und damit zugleich die gelingende Kooperation der jeweiligen Leistungsträger und der fachlich zuständigen Stellen. Zur Weiterentwicklung solcher Kooperationen werden Gespräche mit den zuständigen Gremien geführt und wird der Aufbau bürgernaher regionaler Beratungs- und Unterstützungssysteme befördert.

9. Ab 2013 werden die Abstimmungen zwischen dem Land, den Schulträgern und kommunalen Spitzenverbänden intensiviert. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Inklusion und Schulträgerangelegenheiten“ werden alle Aspekte, die die Schulträger im Rahmen der Inklusion besonders betreffen, erörtert.

10. Der Prozess der verbesserten Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure auf kommunaler Ebene soll unterstützt werden.

11. Für das Gelingen der Inklusion ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe erforderlich. Deshalb ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet worden, die dazu beitragen soll, die Leistungen der beiden Systeme besser aufeinander abzustimmen. Dabei stehen gegenwärtig die Hilfen zur Erziehung im Mittelpunkt, die insbesondere bei der Inklusion der bisher als Schülerinnen und Schüler mit emotional-sozialem Förderbedarf beschriebenen Kinder von Bedeutung sind. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung von Schule und Jugendhilfe werden ab Herbst 2013 diskutiert. Sowohl für die inklusive Schule als auch für die Jugendhilfe führt eine verbesserte Kooperation zu Entlastungen.

12. Obwohl die gemeinsame Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder mit den Förderbedarfen „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „geistige Entwicklung“ in den brandenburgischen Kindertagesstätten bereits weitgehend gelungen sind, gibt es Entwicklungsbedarfe, um dem Ziel der Inklusion in der Kindertagesbetreuung näherzukommen. Dies betrifft insbesondere Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

Der Anteil der Kinder, die in Einzelintegration in wohnortnahen Einrichtungen betreut werden, soll soweit wie möglich erhöht werden. Insbesondere aber muss die Situation von körperlich und geistig behinderten Kindern im Grundschulalter verbessert werden, weil bislang ein ggf. notwendiger zusätzlicher Förderbedarf für die Hortbetreuung nur durch das Heranziehen des Einkommens und Vermögens der Eltern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII Sozialhilfe finanziert werden kann.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport befasst sich mit der Frage nach der Verbesserung der Möglichkeiten zur Einzelintegration. An dieser Arbeitsgruppe werden auch die Verbände beteiligt.

13. Neben den oben genannten Handlungsfeldern, die vor allem zu einer geänderten pädagogischen Praxis in den Schulen beitragen und diese dabei unterstützen werden, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne eines qualitativ anspruchsvollen Umgangs mit Vielfalt zu erfüllen, müssen die schulrechtlichen Grundlagen im Land Brandenburg den Anforderungen an ein inklusives Schulsystem angepasst werden. >>

Die erforderliche **Schulgesetznovelle** wird für die neue Legislaturperiode vorbereitet und Regelungen zur Unterrichtsorganisation, zur Leistungsbewertung und zu den Abschlüssen berücksichtigen.

14. Die Mittel der Europäischen Union der Förderperiode 2014-2020 sollen für den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verwendet werden können, um insbesondere Investitionen zu ermöglichen. Da Inklusion eine **gesamtstaatliche Aufgabe** ist, haben die Länder die Initiative ergriffen und die Bundesregierung aufgefordert, alle Möglichkeiten der Bereitstellung von Bundesmitteln zu nutzen. Entsprechende Gespräche werden bereits geführt.

15. Als ein weiterer Beitrag zur Unterstützung des Diskussionsprozesses, um Transparenz zu gewährleisten, die Information zu verbessern und die Akzeptanz zu erhöhen, wird das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeinsam mit vier staatlichen Schulämtern im Herbst 2013 vier regionale Fachtage zur inklusiven Bildung durchführen. Die Fachtage haben das Ziel, die inklusive Bildung im Land Brandenburg aktiv in der Kommunikation verschiedener Akteure weiter zu entwickeln sowie Interessierte in den Prozess einzubinden. Hierbei soll u.a. mit den lokalen Beteiligten über Rahmenbedingungen, Erfahrungen und Erwartungen gesprochen werden.

Herausgeber:

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(v.i.S.d.P.)

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Telefon: 0331/866-3521

Telefax: 0331/866-3525

Internet: [www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de) und

[www.inklusion-brandenburg.de](http://www.inklusion-brandenburg.de)

E-Mail: [poststelle@mbjs.brandenburg.de](mailto:poststelle@mbjs.brandenburg.de)

Gestaltung: Johanna Gottschalk

Titelbild: Göran Gnaudschun

Druck: GS Druckerei und Medien GmbH Potsdam

3. Auflage, März 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich sind insbesondere das Verteilen auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

